

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2573	Verkehr	VM	13.	17/4405	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/2574	Straßenwesen	MLR	14.	17/4407	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/2578	Abfallentsorgung	UM	15.	17/4409	Verkehr	VM
4.	17/2579	Abfallentsorgung	UM	16.	17/4412	Tierschutz	UM
5.	17/2580	Straßenwesen	VM	17.	17/4413	Abfallentsorgung	UM
6.	17/2581	Straßenwesen	VM	18.	17/4416	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	17/2622	Straßenwesen	VM	19.	17/4595	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/2623	Bausachen	MLW	20.	17/4698	Verkehr	VM
9.	17/2649	Verkehr	VM				
10.	17/2668	Verkehr	IM				
11.	17/4402	Kommunale Angelegenheiten	IM				
12.	17/4404	Verkehr	VM				

1. Petition 17/2573 betr. Diverse Anliegen, öffentlicher Personennahverkehr

Der Petent beklagt sich über Zugverspätungen und Sauberkeitsmängel sowie fehlende Fahrradmitnahmемöglichkeit in einem vollen Zug.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg ist als Aufgabenträger für den schienengebundenen Nahverkehr (SPNV) für die Bestellung des Regionalverkehrs zuständig. Das Land Baden-Württemberg ist nicht für die Sauberkeit der Stationen (DB Station & Service AG bzw. DB InfraGO AG) oder die Beauskunftung von Fernverkehrszielen von Dritten (z. B. Flixtrain) zuständig.

Verspätungen aufgrund verschiedener Ursachen sind Teil des täglichen Geschehens im Eisenbahnverkehr. Es gelten verkehrsvertraglich festgesetzte Erfüllungsquoten hinsichtlich verschiedener Faktoren. Hierzu gehört auch die Pünktlichkeit einer Zugfahrt. In aggregierter Form sind die Daten hierzu über das Qualitätsranking Baden-Württemberg (www.bwegt.de/qualitaet) abrufbar. Zu Einzelfällen wie Weichenstörungen, Signalstörungen oder anderen geringfügigen Verspätungen kann das Land Baden-Württemberg keine Auskunft geben. Dafür sollte das betroffene Verkehrsunternehmen kontaktiert werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist weder für Eisenbahnpersonal noch für Fahrgäste erklärungsbürftig.

Im Falle von Flixtrain-Verbindungen ist das Land Baden-Württemberg nicht zuständig, da es sich um eigenwirtschaftliche Verkehre eines Privatunternehmens handelt. Dafür sollte die zuständige Gesellschaft kontaktiert werden.

Für die Sauberkeit von Verkehrsstationen ist die DB Station & Service AG bzw. DB InfraGO AG zuständig. Diese sollte in dieser Angelegenheit auch entsprechend kontaktiert werden.

Für die Auswahl von Bahnsteiggleisen in Personenverkehrsstationen ist die DB Netz AG bzw. DB InfraGO AG verantwortlich. Diese sollte in dieser Angelegenheit auch entsprechend kontaktiert werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich. Im Zweifel kann das Zugpersonal entscheiden, ob eine Fahrradmitnahme noch möglich ist oder nicht (siehe: <https://www2.bwegt.de/reiseinformationen/fahrradmitnahme>).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

2. Petition 17/2574 betr. Wartung einer Schranke**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent berichtet von einer Schranke in einem schlechten Pflegezustand an der Straße zwischen St. und N. Er bittet um Prüfung, wie die zuständige Behörde die Schranke gewartet habe und in welchen Zeitabständen dies geschehe.

II. Sachverhalt

Bei der Schranke handelt es sich um eine alte Absperrung, vermutlich eines Waldwegs oder Zufahrtswegs, der jedenfalls seit längerem nicht mehr gepflegt wurde und daher inzwischen nicht mehr genutzt werden kann.

III. Rechtliche Würdigung

Das Aufstellen einer Schranke an Waldwegen durch den Waldbesitzer bedarf keiner verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde. Die Schranke im Wald hat lediglich deklatorischen Charakter, um auf das grundsätzliche Verbot des Fahrens im Wald hinzuweisen und den kraft Waldgesetz verbotenen Kfz-Verkehr zu unterbinden (vgl. § 37 Absatz 4 Ziffer 1 Landeswaldgesetz). Die Schranke unterliegt keiner Wartungspflicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

3. Petition 17/2578 betr. Müllablagerung

Der Petent macht zum einen geltend, dass sich auf einem Grundstück des Gemeindegebiets N. seit längerer Zeit eine Abfallablagerung (abgestellter Wohnwagen) befindet. Er bittet hierzu um Auskunft, wie die zuständige Behörde (Landkreis A) auf diese Ablagerung reagiert hat.

Gleichermaßen bittet er um Auskunft hinsichtlich einer weiteren Ablagerung in einem benachbarten Kreis (Landkreis B) zu seinem Wohnort.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die untere Abfallrechtsbehörde des Landkreises A konnte das Grundstück, auf dem sich der abgestellte Wohnwagen befindet, ermitteln.

Die Grundstückseigentümerin hatte das Grundstück vor vier Jahren geerbt. Nach ihrer Aussage stammt der Wohnwagen noch vom vorherigen Eigentümer. Rund um den Wohnwagen wurden leere Lebensmittelverpackungen gefunden, deren Haltbarkeitsdatum auf das Jahr 2005 datierte. Aufgrund des Zustands des Wohnwagens ist davon auszugehen, dass es sich hier-

bei um objektiv zu entsorgenden Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt.

Der Verwalter des auf dem Grundstück befindlichen Anwesens wurde von der unteren Abfallrechtsbehörde zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Wohnwagens sowie zur Vorlage von entsprechenden Entsorgungsnachweisen aufgefordert. Er sicherte die ordnungsgemäße Entsorgung im regionalen Abfallzentrum binnen vier Wochen zu. Die Entsorgungsnachweise werden der unteren Abfallrechtsbehörde nach vollständiger Demontage und Entsorgung des Wohnwagens zugesandt. Dem Landratsamt wurden zwischenzeitlich bereits Lichtbilder von der inzwischen geräumten Örtlichkeit vorgelegt.

Das Landratsamt B ist der hiesigen Bitte, die gemeldete Abfallablagerung festzustellen, ebenfalls nachgekommen. Diese war jedoch bereits entsorgt, bevor der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft tätig werden konnte. Vor Ort konnten keine Abfälle mehr vorgefunden werden.

Für beide Landkreise gilt, dass die unteren Abfallrechtsbehörden anlassbezogen tätig werden. Jede Meldung aus der Bevölkerung wird überprüft und es werden entsprechende Anordnungen erlassen, z. B. auf Entfernung und Entsorgung des Abfalles durch den Verursacher. Falls der Verursacher nicht ermittelt werden kann, werden die Abfälle der Entsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zugeführt. In besonderen Fällen kann auch die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Entsorgung herangezogen werden.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass das Landratsamt als untere Abfallrechtsbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung des Wohnwagens sicher stellt. Im Hinblick auf die vorgetragene Abfallablagerung im Kreis B konnte diese nicht (mehr) festgestellt werden, sodass kein Handlungsbedarf besteht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

4. Petition 17/2579 betr. Abfallentsorgung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass bei den Leerungen der Restmülltonnen am 23. Oktober 2023 in seinem Wohnort die leeren Abfallgefäße vom Entsorgungsunternehmen teilweise mitten auf dem Fußweg abgestellt wurden. Da dies zum wiederholten Male geschehen sei, möchte er in Erfahrung bringen, wie die zuständige Behörde das ordnungsgemäße Abstellen der Abfallgefäße kontrolliert bzw. kontrolliert hat.

II. Sachverhalt

Die Abfallentsorgung im betreffenden Landkreis findet als Straßensammlung durch ein vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises beauftragtes privates Entsorgungsunternehmen statt. Die bereitgestellten Abfallgefäße sind nach ihrer Leerung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen an den Bereitstellungsort ordnungsgemäß zurückzustellen. Dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurden keine Verstöße durch Bürgerinnen und Bürger gemeldet, z. B. bei den Abholungen der Abfälle am 23. Oktober 2023 oder zu anderen Zeiten. Danach ging der Abfallwirtschaftsbetrieb davon aus, dass die Abfallgefäße nach den Leerungen ordnungsgemäß zurückgestellt wurden.

III. Rechtliche Würdigung

Das Bereitstellen der Abfallgefäße ist in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises geregelt. Nach dieser sind die zugelassenen Abfallbehälter von den Abfallerzeugern am Abfuhrtag – welcher über den Abfallkalender bekannt gegeben wird – bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch das Bereitstellen der Gefäße nicht behindert oder gefährdet werden. Weiterhin ist dort geregelt, dass die Abfallbehälter nach den Entleerungen unverzüglich wieder zu entfernen sind.

Auf der Grundlage dieses Passus in der Abfallwirtschaftssatzung regeln die bestehenden Verträge mit dem Entsorgungsunternehmen, dass die Abfallgefäße nach den erfolgten Leerungen ordnungsgemäß (mit geschlossenem Deckel) an die satzungsgemäß bestimmten Bereitstellungsplätze zurückzustellen sind. Beim Zurückstellen der Abfallgefäße hat das beauftragte Entsorgungsunternehmen darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer durch die zurückgestellten Behälter nicht behindert werden. Eine Verletzung der Pflicht zum ordnungsgemäßen Zurückstellen der Behälter nach den Leerungen an den Bereitstellungsplatz kann nach diesen Verträgen mit einer Vertragsstrafe geahndet werden. Eine behördliche Begleitung und Kontrolle der Leerungen ist nicht vorgesehen und personell nicht darstellbar. Dies wäre auch nicht verhältnismäßig, zumal es Wege der Optimierung gibt, die seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes denkbar sind.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass Verstöße gegen das nicht ordnungsgemäße Zurückstellen der Abfallgefäße bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Petenten reklamiert werden können. In Wiederholungsfällen sollte der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert werden. Dieser kann zur Vorbereitung von Vertragstrafen auch Termine vor Ort mit dem Entsorgungsunternehmen und dem Petenten durchführen und zudem bestimmte Bereitstellungsorte und damit auch Orte des Zurückstellens durch das Sammelunternehmen explizit festlegen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

5. Petition 17/2580 betr. Ortseingangsschild**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen ein dem Augenschein nach nicht ordnungsgemäß aufgestelltes Ortseingangsschild in N.-St. Ferner wird vonseiten des Petenten eine Prüfung bezüglich den Zeiträumen der Überprüfung von Verkehrszeichen erbeten.

II. Sachverhalt

Grundsätzlich sind in Abhängigkeit der Straßenklassifizierung und damit einhergehend des jeweiligen Straßenbaulastträgers unterschiedliche Behörden für die Anbringung und die Unterhaltung von Verkehrszeichen zuständig.

In Baden-Württemberg sind für die Verkehrszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 51 Straßengesetz (StrG) i. V. m. § 50 StrG und § 43 StrG bzw. § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Grundsätzlich werden die Verkehrszeichen in Baden-Württemberg an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von den Straßenmeistereien bzw. Bauhöfen der unteren Verwaltungsbehörden gewartet. Bei Gemeindestraßen obliegt die Anbringung und Unterhaltung von Verkehrszeichen hingegen der jeweiligen Gemeinde.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petitionsgegenstand zeigt kein Verkehrszeichen im Zuge einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Es handelt sich vermutlich um eine Ortseingangstafel im Zuge einer Gemeindestraße, welche sich nach § 44 StrG in gemeindlicher Straßenbaulast befindet.

Nach § 48 StrG unterliegen Gemeinden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Rechtsaufsicht, die von den unteren Verwaltungsbehörden entsprechend wahrgenommen wird. Das zuständige Landratsamt wurde entsprechend beteiligt und wird die Gemeinde auf die ordnungsgemäße Anbringung von Verkehrszeichen hinweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 17/2581 betr. Engstelle, verkehrsrechtliche Anordnung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Beschilderung auf dem B. Weg vor der Engstelle an der Gemarkungsgrenze zwischen Sch. und N.-St. Der Petent hält die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch Vorschriftenzeichen 278 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) an der Engstelle für falsch, d. h. nicht konform mit der StVO.

II. Sachverhalt

Derzeit ist die o. g. Engstelle auf dem B. Weg in Richtung Sch. mit Gefahrenzeichen 121 StVO (Einseitig verengte Fahrbahn) und unmittelbar darunter mit Vorschriftenzeichen 278 StVO (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) beschildert. Im Vorfeld der Engstelle ist die Geschwindigkeit auf 50 km/h mit Vorschriftenzeichen 274-50 StVO beschränkt, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgrund des Fußgänger- und Radverkehrs. In Gegenrichtung besteht keine entsprechende Beschilderung, da die Verschwenkung der Fahrbahn einseitig in Richtung Sch. vorhanden ist und in der Gegenrichtung im Zusammenhang mit der Übersichtlichkeit der Strecke daher die allgemeinen Verkehrsregeln hinreichend sind. Da an der Engstelle nur eingeschränkt Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen möglich ist, muss dort grundsätzlich nach dem Sichtfahrgebot gefahren werden, die Geschwindigkeit also weiter (unter 50 km/h) reduziert werden. Die Verkehrsbelastung ist als gering zu betrachten. Eine einschlägige Unfalllage aufgrund der Engstelle ist nicht zu verzeichnen.

Die Engstelle befindet sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Sch. und N.-St. Zuständig für die verkehrsrechtlichen Anordnungen in diesem Bereich sind die untere Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt L. bzw. die örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt N.

III. Rechtliche Würdigung

Die derzeit vorhandene Beschilderung mit Vorschriftenzeichen 278 StVO (Ende zulässigen Höchstgeschwindigkeit) unmittelbar unter dem Gefahrenzeichen 121 StVO (Einseitig verengte Fahrbahn) ist nicht mit der StVO konform. Für Zeichen 278 StVO ist eine Kombination mit anderen Verkehrszeichen grundsätzlich nicht vorgesehen. Vorliegend ist die Kombination auch missverständlich.

Gefahrenzeichen fordern zur eigenverantwortlichen Anpassung des Fahrverhaltens auf. Sie mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 40 Absatz 1 StVO). Das Gefahrenzeichen fordert also innerhalb des beschränkten Bereichs (vorliegend Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h) zur weiteren Verringerung der Geschwindigkeit auf und Bedarf jedenfalls keines Zusatzes durch Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung. Allenfalls käme eine Kombination mit einer

weiter reduzierten Geschwindigkeit mittels Vorschriftenzeichen 274 StVO in Betracht. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden kommen allerdings zum Ergebnis, dass im Bereich der Engstelle eigenverantwortlich, je nach Verkehrssituation nach Sichtfahrgesetz (§ 3 Absatz 1 Satz 4 StVO), die Geschwindigkeit weiter abzusenken ist; daher vorliegend eine konkrete Beschränkung der Geschwindigkeit unmittelbar unter dem Gefahrenzeichen nicht geeignet ist.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben die verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend dem Anliegen des Petenten bereits von Amts wegen aufgrund der unzulässigen Schilderkombination veranlasst. Das Polizeipräsidium F. wurde zur Änderung der Beschilderung gehörig und hat diese befürwortet. Das Vorschriftenzeichen 278 StVO (Ende zulässigen Höchstgeschwindigkeit) wird beseitigt und darüber hinaus wird das Gefahrenzeichen 121 StVO um ca. 50 m vor die Engstelle in Richtung N.-St. versetzt, um die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung einzelner Verkehrsschilder den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden obliegt. Diese unterliegen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/2622 betr. Zustand eines Verkehrszeichens

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen ein Verkehrsschild, welches dem Augenschein nach nicht den rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Anordnung entsprechend in N. angebracht ist. Weiter wendet er sich gegen ein nicht ordnungsgemäßes Verkehrsschild im Zuge der L 134 zwischen St. und N. beim Abzweig A. Ferner wird vonseiten des Petenten eine Prüfung bezüglich den Zeiträumen der Überprüfung von Verkehrszeichen erbettet.

II. Sachverhalt

Grundsätzlich sind in Abhängigkeit der Straßenklassifizierung und damit einhergehend des jeweiligen Straßenbaulastträgers unterschiedliche Behörden für die Anbringung und die Unterhaltung von Verkehrszeichen zuständig.

In Baden-Württemberg sind für die Verkehrszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 51 Straßengesetz (StrG) i. V. m. § 50 StrG und § 43 StrG bzw. § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Rah-

men der Bundesauftragsverwaltung die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Grundsätzlich werden die Verkehrszeichen in Baden-Württemberg an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von den Straßenmeistereien bzw. Bauhöfen der unteren Verwaltungsbehörden gewartet. Bei Gemeindestraßen obliegt die Anbringung und Unterhaltung von Verkehrszeichen hingegen der jeweiligen Gemeinde.

III. Rechtliche Würdigung

Das bodennahe Verkehrszeichen, welches sich örtlich nicht genau zuordnen lässt, zeigt kein Verkehrszeichen im Zuge einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Es handelt sich vermutlich um ein Verkehrszeichen im Zuge einer Gemeindestraße, welche sich nach § 44 StrG in gemeindlicher Straßenbaulast befindet.

Nach § 48 StrG unterliegen Gemeinden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Rechtsaufsicht, die von den unteren Verwaltungsbehörden entsprechend wahrgenommen wird. Das zuständige Landratsamt wurde entsprechend beteiligt und wird die Gemeinde auf die ordnungsgemäße Anbringung von Verkehrszeichen hinweisen.

Im weiteren Fall des Verkehrszeichens im Zuge der L 134 – Abzweig A. ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde für dessen Unterhaltung zuständig. Es erfolgt mindestens einmal wöchentlich eine allgemeine Streckenwartung, bei der festgestellte Schäden oder Mängel in der Regel sofort bzw. zeitnah behoben oder abgesichert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Verkehrszeichens im Zuge der L 134 für erledigt erklärt. Hinsichtlich des bodennahen Verkehrszeichens kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 17/2623 betr. Neigung eines Schornsteins

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht, dass die zuständige Behörde daraufhin hinwirkt, dass ein ordnungsgemäßer Zustand durch den Eigentümer eines schiefen Schornsteins wiederhergestellt wird.

II. Sachverhalt

Der petitionsgegenständliche Schornstein sei nach Aussage des Petenten seit Monaten schief. Die Neigung sei deutlich zu erkennen.

Aus der Petitionsschrift wird nicht erkennbar, ob etwaige nachbarschützende Vorschriften verletzt oder berührt sein könnten. Der Petent macht dies jedoch auch nicht geltend.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) müssen bauliche Anlagen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standesicher sein.

Nach § 47 Absatz 1 Satz 1 LBO i. V. m. § 48 Absatz 1 LBO hat regelmäßig die zuständige untere Bauverwaltungsbehörde darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie hat nach § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO zur Wahrnehmung dieser Aufgabe diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Die untere Bauverwaltungsbehörde prüft dabei im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht eigenverantwortlich, ob der Schornstein so schief steht, dass die Neigung eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für Leben oder Gesundheit darstellt.

Der Vorgang wurde an die zuständige untere Bauverwaltungsbehörde des Landratsamts zur Kontrolle und Veranlassung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen weitergeleitet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2649 betr. Abstellung von Fahrrädern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent meldet ein einzelnes Fahrrad, welches in F. seit längerem an einer öffentlichen Abstellanlage angeschlossen sei. Er bittet um Prüfung, wie und in welchen Abständen die zuständige Behörde diesen Standort kontrolliert.

II. Sachverhalt

Meldungen über nicht fahrtüchtige Fahrräder auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet F. werden bei der unteren Abfallrechtsbehörde der Stadt F. bearbeitet. Die Räder werden in der Regel vor Ort überprüft und, sofern die Abfalleigenschaft festgestellt wird, mit einer Aufforderung an den Besitzer oder die Besitzerin beklebt, das Rad zu entfernen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat werden die Räder dem Recycling zugeführt.

Abstellanlagen in der Innenstadt, am Bahnhof und an Endhaltestellen der Straßenbahn werden in regelmäßigen Schwerpunktaktionen kontrolliert. Räder im

ganzen Stadtgebiet können aber auch über den städtischen Mängelmelder gemeldet werden.

Aufgrund der vorliegenden Petition wurde die vom Petenten genannte Örtlichkeit kontrolliert und das betroffene Rad als Abfall eingestuft. Nach Ablauf der einmonatigen Frist wird das Rad dort entfernt, sofern der Besitzer dies nicht selbst veranlasst.

III. Rechtliche Würdigung

Das Fahrrad wurde entsprechend § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall eingestuft und analog § 20 Absatz 4 KrWG mit einer Aufforderung zur Entfernung versehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2668 betr. Abfallbehälter, Verkehrssicherheit

Der Petent beanstandet einen herabgefallenen Abfallbehälter an einer Haltestelle in der Stadt F. Die Verkehrssicherheit auf dem Fußweg sei dadurch beeinträchtigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt F. hat mittlerweile den in Rede stehenden Abfallbehälter wieder ordnungsgemäß montiert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/4402 betr. Müllablagerung, Bushaltestelle u. a.

Der Petent beanstandet eine Bushaltestelle im Ortsteil S. der Stadt N., bei der die Buslinien falsch ausgeschildert und die Beförderungsbedingungen im Hinblick auf das Mitführen von Assistenzhunden nicht korrekt seien. Außerdem macht er auf Müllablagerungen in der Höhe des Ortsschildes der Stadt N. aufmerksam.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das vom Petenten beanstandete Haltestellenschild wurde mittlerweile ausgetauscht; die Buslinien sind nun korrekt ausgeschildert. Die Beförderungsbedingungen mit Stand 8/2025 sind auf der Homepage

des Regio-Verkehrsverbunds F. GmbH (RVF) unter „Tarif- und Beförderungsregeln RVF“ zu finden. § 12 Nummer 4 der Tarif- und Beförderungsregeln lautet: „Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.“ Ein Aushang der Beförderungsbedingungen an Haltestellen ist nicht vorgesehen.

Die vom Petenten beanstandete Müllablagerung wurde zwischenzeitlich entfernt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

rechtlichen Anordnungen in diesem Bereich sind die untere Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt L. bzw. die örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt N.

Meldungen über nicht fahrtüchtige Fahrräder auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet werden bei der zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde bearbeitet. Die Räder werden in der Regel vor Ort überprüft und, sofern die Abfalleigenschaft festgestellt wird, mit einer Aufforderung an den Besitzer oder die Besitzerin beklebt, das Rad zu entfernen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat werden die Räder dem Recycling zugeführt.

Entsprechende Abstellanlagen werden regelmäßig kontrolliert.

Die Stadt H. stellt ein entsprechendes Formular zur Meldung von solchen Mängeln auch online zur Verfügung.

III. Rechtliche Würdigung

Die derzeit vorhandene Beschilderung mit Vorschriftenzeichen 278 StVO (Ende zulässigen Höchstgeschwindigkeit) unmittelbar unter dem Gefahrenzeichen 121 StVO (Einseitig verengte Fahrbahn) ist nicht mit der StVO konform. Für Zeichen 278 StVO ist eine Kombination mit anderen Verkehrszeichen grundsätzlich nicht vorgesehen. Vorliegend ist die Kombination auch missverständlich.

Gefahrenzeichen fordern zur eigenverantwortlichen Anpassung des Fahrverhaltens auf. Sie mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 40 Absatz 1 StVO). Das Gefahrenzeichen fordert also innerhalb des beschränkten Bereichs (vorliegend Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h) zur weiteren Verringerung der Geschwindigkeit auf und Bedarf jedenfalls keines Zusatzes durch Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung. Allenfalls käme eine Kombination mit einer weiter reduzierten Geschwindigkeit mittels Vorschriftenzeichen 274 StVO in Betracht. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden kommen allerdings zum Ergebnis, dass im Bereich der Engstelle eigenverantwortlich, je nach Verkehrssituation nach Sichtfahrbegrenzung (§ 3 Absatz 1 Satz 4 StVO), die Geschwindigkeit weiter abzusenken ist; daher vorliegend eine konkrete Beschränkung der Geschwindigkeit unmittelbar unter dem Gefahrenzeichen nicht geeignet ist.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben die verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend dem Anliegen des Petenten bereits von Amts wegen aufgrund der unzulässigen Schilderkombination veranlasst. Das Polizeipräsidium F. wurde zur Änderung der Beschilderung gehört und hat diese befürwortet. Das Vorschriftenzeichen 278 StVO (Ende zulässigen Höchstgeschwindigkeit) wird beseitigt und darüber hinaus wird das Gefahrenzeichen 121 StVO um ca. 50 m vor die Engstelle in Richtung N.-St. versetzt, um die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

12. Petition 17/4404 betr. Verkehrssicherheit, Bahnhof H.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Beschilderung vor einer Engstelle in der Nähe des Bahnhofs Sch. zwischen Sch. und N.-St. Der Petent hält die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch Vorschriftenzeichen 278 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) an der Engstelle für falsch, d. h. nicht konform mit der StVO.

Darüber hinaus meldet der Petent ein einzelnes Fahrrad, welches seit längerem am Bahnhof in H. angeschlossen sei. Er bittet um Prüfung, wie und in welchen Abständen die zuständige Behörde diesen Standort kontrolliert.

II. Sachverhalt

Derzeit ist die o. g. Engstelle in Richtung Sch. mit Gefahrenzeichen 121 StVO (Einseitig verengte Fahrbahn) und unmittelbar darunter mit Vorschriftenzeichen 278 StVO (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) beschildert. Im Vorfeld der Engstelle ist die Geschwindigkeit auf 50 km/h mit Vorschriftenzeichen 274-50 StVO beschränkt, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgrund des Fußgänger- und Radverkehrs. In Gegenrichtung besteht keine entsprechende Beschilderung, da die Verschwenkung der Fahrbahn einseitig in Richtung Sch. vorhanden ist und in der Gegenrichtung im Zusammenhang mit der Übersichtlichkeit der Strecke daher die allgemeinen Verkehrsregeln hinreichend sind. Da an der Engstelle nur eingeschränkt Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen möglich ist, muss dort grundsätzlich nach dem Sichtfahrbegrenzung gefahren werden, die Geschwindigkeit also weiter (unter 50 km/h) reduziert werden. Die Verkehrsbelastung ist als gering zu betrachten. Eine einschlägige Unfalllage aufgrund der Engstelle ist nicht zu verzeichnen.

Die Engstelle befindet sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Sch. und N.-St. Zuständig für die verkehrs-

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung einzelner Verkehrsschilder den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden obliegt. Diese unterliegen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/4405 betr. Beschilderung eines Spielplatzes, Müllablagerungen

Der Petent beanstandet verschiedene Müllablagerungen sowie ein verblasstes Hinweisschild an einem Spielplatz der Stadt F.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten genannten Örtlichkeiten, an denen sich Müll befinden soll, wurden von der Stadt F. überprüft. Müllablagerungen konnten dort nicht mehr festgestellt werden.

Die Stadt F. hat für Müllablagerungen und sonstige Mängel, die sich außerhalb des regelmäßigen Kontrollturnus offenbaren, einen sogenannten „Mängelmelder“ eingerichtet. Hier kann jede Bürgerin und jeder Bürger Mängel und Müllablagerungen melden. Die Meldungen werden an die zuständigen Stellen weitergegeben, nach Dringlichkeit priorisiert und dann beseitigt.

Das in Rede stehende Spielplatzschild ist schwer lesbar, da es von der Sonne ausgebleicht wurde. Es handelt sich dabei lediglich um ein Hinweisschild; insofern besteht keine Pflicht, an dieser Stelle neue Schilder aufzustellen oder deren Zustand regelmäßig zu kontrollieren. Im Zuge der regelmäßigen Spielplatzkontrollen begutachtet die Stadt F. jedoch auch die betreffenden Schilder. Im Übrigen beabsichtigt die Stadt, in nächster Zeit neu formulierte Hinweisschilder an allen städtischen Spielplätzen aufzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/4407 betr. Sachbeschädigung in der alten Friedhofskapelle in S.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Prüfung folgender Punkte:

1. Wie die zuständige Behörde auf die Diebstähle und Sachbeschädigungen in der alten Friedhofskapelle in S. reagiert hat und in welcher Weise die Gruppe „Aktiv für S.“ bei der Beseitigung der Schäden unterstützt wurde bzw. wird.
2. Wie die zuständige Behörde den Ermittlungserfolg bei Zerstörungen von Einrichtungen von Glaubensgemeinschaften verbessert hat bzw. verbessert, um die Bereitschaft zur Anzeige solcher Straftaten in der Bevölkerung zu steigern.

II. Sachverhalt

In der Gemeinde S. kam es nach Angabe des Petenten im Jahr 2023 bis Anfang 2024 zu mehreren Sachbeschädigungen und Diebstählen an und aus der alten Friedhofskapelle.

Beim Polizeipräsidium wurden seit dem Jahr 2023 zwei einschlägige Straftaten zur Anzeige gebracht:

- Alte Friedhofskapelle S., 8. Februar 2023:
Strafanzeige wegen Diebstahls in Tateinheit mit gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§§ 242, 304 Strafgesetzbuch – StGB). Beschädigt wurden mehrere Heiligenbilder, ein Holzkreuz und ein Kerzenständer. Zudem wurden ein Gesangbuch und eine Versehgarnitur entwendet. Der Sachschaden belief sich auf ca. 300 Euro.

- Pfarrkirche St. A., 19. Februar 2023:

Strafanzeige wegen eines besonders schweren Falls des Diebstahls in Tateinheit mit gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§§ 243, 304 StGB). Beschädigt wurden ein Osterleuchter, eine Osterkerze sowie Blumenschmuck; entwendet wurden sechs Altarkerzen und eine Marienkerze. Der Gesamtschaden belief sich auf ca. 2 600 Euro.

In beiden Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, die Täterschaft blieb bislang unbekannt.

Weitere vom Petenten angeführte Vorfälle wurden laut dessen Angaben nicht zur Anzeige gebracht.

III. Rechtliche Würdigung

Zu 1.: Reaktion der Polizei und Unterstützung der Gruppe „Aktiv für S.“ bei der Beseitigung von Schäden

a) Reaktion der Polizei:

In beiden angezeigten Fällen aus dem Jahr 2023 hat das zuständige Polizeirevier gemäß den gesetzlichen Vorgaben Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Öffentlichkeit wurde über Zeugenaufrufe in der Presse eingebunden, um mögliche Hinweise zur Täterschaft

zu erlangen. Die Streifentätigkeit im betroffenen Bereich der Pfarrkirche und der alten Friedhofskapelle wurde über mehrere Wochen hinweg intensiviert. Nach Abschluss der Ermittlungen wurden die Ergebnisse der sachleitenden Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Von besonderer Bedeutung ist der Aspekt der Anzeigenerstattung. Der Petent weist darauf hin, dass weitere Vorfälle in der alten Friedhofskapelle nicht angezeigt worden seien. Soweit keine Anzeige erstattet wurde, greift das in § 152 Absatz 2 Strafprozeßordnung (StPO) verankerte Legalitätsprinzip nicht.

Danach ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Polizei wird in diesem Rahmen gemäß § 163 StPO als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig und hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, sobald ihr eine Straftat bekannt wird.

Kenntnis von Straftaten erlangt die Polizei regelmäßig durch Strafanzeigen, die nach § 158 StPO bei Staatsanwaltschaften, Gerichten, Polizeibehörden und über Onlineplattformen der Polizei erstattet werden können. Wird auf eine Anzeigenerstattung seitens des betroffenen Geschädigten verzichtet und bekommt die Polizei auch nicht von Amtswegen davon Kenntnis, kann diese nicht tätig werden, mögliche Ermittlungsansätze laufen ins Leere, die jeweiligen Delikte verbleiben im Dunkelfeld und werden schlussendlich nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass es an einer belastbaren quantitativen Grundlage für eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung für den betroffenen Bereich mangelt.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten mit den rechtlich gebotenen Mitteln bearbeitet und durch zusätzliche Präsenzmaßnahmen flankiert wurden. Nach Auffassung des Polizeipräsidiums ergab sich für die betroffene Örtlichkeit kein überdurchschnittliches Deliktaufkommen und damit kein Anlass für weitergehende Maßnahmen. Gleichwohl bleibt das Polizeipräsidium über Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsangebote und den ständigen Austausch mit kommunalen Verantwortungsträgern darum bemüht, das Vertrauen in die staatliche Handlungsfähigkeit zu stärken und die Anzeigebereitschaft zu fördern.

b) Unterstützung der Gruppe „Aktiv für S.“ bei der Beseitigung von Schäden:

Die vom Petenten gewünschte unmittelbare Unterstützung bei der Beseitigung eingetretener Schäden ist rechtlich nicht möglich. Nach § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) umfasst der gesetzliche Aufgabenbereich der Polizei die Gefahrenabwehr und die Verfolgung von Straftaten. Restaurations- oder Instandsetzungsmaßnahmen fallen hingegen in die Verantwortung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Eine Ausdehnung polizeilicher Aufgaben auf die Schadensbeseitigung wäre mit der gesetzlichen Auf-

gabenbeschreibung unvereinbar und würde zu einer unzulässigen Vermischung hoheitlicher Aufgaben mit privatrechtlichen Pflichten führen. Die Polizei wird jedoch im Rahmen ihrer kriminalpräventiven Aufgaben beratend tätig. Hierfür steht insbesondere das Referat Prävention des Polizeipräsidiums mit den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Verfügung.

Zu 2.: Förderung der Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung und Steigerung des Ermittlungserfolgs:

Die Polizei Baden-Württemberg und das Polizeipräsidium verfolgen kontinuierlich das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Wirksamkeit staatlicher Maßnahmen zu stärken und damit auch die Bereitschaft zur Anzeige von Straftaten zu erhöhen. Alle Bürgerinnen und Bürger können rund um die Uhr bei jeder Polizeidienststelle oder über den polizeilichen Notruf eine Anzeige erstatten. Ergänzend kann über die Onlinewache der Polizei Baden-Württemberg jederzeit eine Anzeige erstattet werden. Darüber hinaus flankieren im Kontext von Eigentumsdelikten folgende Bausteine das polizeiliche Tätigwerden:

– Öffentlichkeitsarbeit:

Durch regelmäßige Pressemitteilungen, Warnhinweise und Informationskampagnen wird die Bevölkerung für Kriminalitätsphänomene sensibilisiert und auf die Bedeutung einer sofortigen Anzeigenerstattung hingewiesen.

– Präventionsangebote:

Das Referat Prävention des Polizeipräsidiums bietet fortlaufend kostenlose Beratungen zum Thema Einbruchsschutz für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Kirchen und Vereine an. In Zusammenarbeit mit Kommunen, Vereinen und kirchlichen Trägern werden Informationsveranstaltungen durchgeführt, bei denen auch die Bedeutung des Anzeigeverhaltens thematisiert wird. Nach jeder angezeigten Straftat im betroffenen Deliktsbereich wird zudem seitens der zuständigen kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Kontakt mit den Geschädigten aufgenommen und eine kostenlose Beratung angeboten.

– Präsenzmaßnahmen:

Die Polizei Baden-Württemberg trifft lageorientiert alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und zur Strafverfolgung. Hierzu zählt beispielsweise die Intensivierung der Polizeipräsenz in sensiblen Bereichen, um sowohl das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken als auch eine präventive Wirkung zu entfalten. Darüber hinaus erfolgen lageabhängige Schwerpunktsetzungen, wie beispielsweise in der dunklen Jahreszeit.

Die vorgenannten Maßnahmen richten sich allgemein auf Eigentumsdelikte, ohne eine gesonderte Unterkategoriierung religiöse Einrichtungen zu bilden. Gleichwohl sind diese selbstverständlich umfasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/4409 betr. Straßenschilder u. a.

Der Petent bittet um Prüfung eines „defekten“ Verkehrszeichens 240 „Gemeinsamer Geh- und Radweg“, zweier Abfallbehälter an einer Bushaltestelle, in angeblich schlechtem Zustand, sowie einem angeblich fehlendem Ortseingangsschild am Bahnhof.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das zuständige Landratsamt wurde darüber informiert und um Prüfung, Weitergabe an die für die Abfallbehälter zuständige Behörde und gegebenenfalls um Abhilfe gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/4412 betr. Asiatische Hornisse

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, ob die unteren Verwaltungsbehörden ausreichend mit Sach- und Personalmittel zum Management der Asiatischen Hornisse, insbesondere zum Betrieb der Meldeplattform „Asiatische Hornisse“ und zur Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, ausgestattet sind.

II. Sachverhalt

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung, die sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg massiv ausbreitet hat. Sie unterliegt den Regelungen der VO (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Seit Ihrer Listung auf der so genannten Unionsliste (3. August 2016) wurde sie vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) als Früherkennungsart nach Artikel 16 der VO (EU) 1143/2014 eingestuft. So müssen von den Ländern Beseitigungsmaßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Etablierung und Ausbreitung zu verhindern.

Baden-Württemberg ist dieser Beseitigungsverpflichtung umfassend nachgekommen und hat zahlreiche Maßnahmen dazu eingeleitet, wie z. B. die Etablierung einer Meldeplattform „Asiatische Hornisse“ durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Mai 2023, die Beauftragung der Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) an der Universität Hohenheim zur zentralen Koordination von Maßnahmen sowie insbesondere durch Entfernung der gemeldeten Nester im Auftrag des Landes. Im Jahr 2024 wurden dafür über 400 000 Euro an Naturschutzmitteln verausgabt.

Am 24. März 2025 hat das BMUKN die Asiatische Hornisse für Deutschland von Artikel 16 nach Artikel 19 der VO (EU) 1143/2014 umgestuft. Hintergrund dieser Umstufung war, dass sich die Asiatische Hornisse inzwischen in zahlreichen Bundesländern trotz der ergriffenen Beseitigungsmaßnahmen ausgebreitet hatte und eine Beseitigung sowie eine Verhinderung einer weiteren Ausbreitung nicht mehr möglich war bzw. ist.

Fortan unterliegt die Asiatische Hornisse nur noch einem Management. Hierzu wurde ein bundesweit einheitliches Management- und Maßnahmenblatt mit Empfehlungen für geeignete Maßnahmen erarbeitet und veröffentlicht. Hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Managementmaßnahmen haben die Länder einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Die ergriffenen Maßnahmen haben sich dabei auf eine Kosten-Nutzen-Analyse zu stützen.

Das Management der Asiatischen Hornisse in Baden-Württemberg besteht aus unterschiedlichen Bausteinen, wie z. B. die regelmäßige Zusammenkunft des „Runden Tisches Asiatische Hornisse“ mit allen relevanten Akteuren unter Federführung des Umweltministeriums, der Betrieb der Meldeplattform über die LUBW, die Beauftragung der LAB durch die Naturschutzverwaltung für die zentrale Koordination der Maßnahmen, insbesondere der Sichtung der Meldeplattform und der Beratung von Nestmeldenden hinsichtlich Nestentfernung, der Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und der Forschung. Seit der Umstufung erfolgt jedoch keine Beauftragung und Finanzierung von Nestentfernungen durch die Naturschutzverwaltung mehr. Hintergrund ist, dass trotz Nestentfernungen eine weitere Ausbreitung und Etablierung nicht verhindert werden kann und die Nestentfernungen hohe Kosten verursachen.

Bis zum Jahresende 2025 soll nach hiesiger Kenntnis das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz 100 000 Euro dem Landesverband Badischer Imker e. V. für eine sofortige Finanzierung von Entfernungen von Sekundärnester in Höhe von 200 Euro pro Nest zur Verfügung gestellt werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die unteren Naturschutzbehörden sind nicht für die Durchführung von Beseitigungs- und Managementmaßnahmen zuständig. Zuständig sind hierfür nach § 58 Absatz 3 Nummer 9 Buchstabe b) Naturschutz-

gesetz (NatSchG) die höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien.

Die zentrale Koordination des Managements der Asiatischen Hornisse in Baden-Württemberg inklusive der Sichtung der eingehenden Meldungen über die Meldeplattform der LUBW, der Öffentlichkeitsarbeit, der Koordination von Schulungen und der Durchführung von Forschungen erfolgt durch die LAB im Auftrag der Naturschutzverwaltung. Der Betrieb der Meldeplattform sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Asiatische Hornisse“ sind aus hiesiger Sicht mit ausreichend Sach- und Personalmitteln ausgestattet, um eine effektive Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/4413 betr. Abfallwirtschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt drei Anliegen vor:

- a) Der Petent macht geltend, dass er beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. schriftlich am 16. Juni 2024 die Ummeldung von einer Adresse im Ort N. an eine Adresse im Ort H. (beide innerhalb des Landkreises B.) beantragt hatte, auf welche er bis zum 10. Juli 2024 noch keine Mitteilung erhalten habe. Daher bittet er um Prüfung, aus welchen Gründen der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. seine Ummeldung nicht bearbeitet hat und ob ausreichend Personal für die Wahrnehmung der Aufgabe der Abfallwirtschaft im Landkreis B. vorhanden sei.
- b) Der Petent macht geltend, dass er sich am 16. Juni 2024 schriftlich an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. mit der Bitte um Ummeldung von Abfallgefäßen gewendet hatte (Abmeldung von Abfallbehältern an seiner alten Adresse im Ort N. und Anmeldung bestimmter Abfallbehälter an seiner neuen Adresse im Ort H., beides Orte im Landkreis B.) und dass er bis zum 8. August 2024 keine Antwort erhalten habe. Daher bittet er um Prüfung, ob die Abfallwirtschaft des Landkreises B. mit ausreichend Ressourcen (Personal, IT, Fahrzeugen usw.) ausgestattet sei, um ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.
- c) Der Petent macht geltend, dass er für den 11. Dezember 2024 eine Sperrmüllabholung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb B. beauftragt habe, doch auch drei Tage nach dem von ihm veranlassten Datum sei die Abholung des bereitgestellten Sperrmülls nicht durchgeführt worden. Da auch seine Beschwerden per E-Mail inhaltlich nicht hinreichend beantwortet worden seien, bittet er um Prüfung, wie die Abfallwirtschaft des Landkreises B. auf die Beschwerden reagiert hat bzw. den Beschwerden abgeholfen hat.

II. Sachverhalt

a) Das Schreiben des Petenten vom 16. Juni 2025 an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. ist am 18. Juni 2025 postalisch dort eingegangen und wurde anschließend innerhalb des Teams Abfallgebührenservice des Abfallwirtschaftsbetriebs zur Bearbeitung verteilt. Mit Datum vom 6. August 2024 wurde ein Änderungsbescheid für die bisherige Adresse des Petenten in N. ausgestellt, in dem die Leerung der bisherigen Tonnen auf den 31. August 2024 beendet, die dadurch eingetretene Überzahlung als Guthaben ausgewiesen und ein Abholungstermin für die Gefäße (28. August 2024/ alternativ 4. September 2024) mitgeteilt wurde.

Gleichzeitig wurde für die neue Adresse des Petenten in H. die Leerung der Tonnen ab dem 1. September 2024 aufgenommen, mit gesondertem Bescheid vom 6. August 2024 mitgeteilt und die Abfallgebühr festgesetzt. Die Auslieferung der Tonnen wurde für den 14. August 2024 angekündigt und ist nach Kenntnis des Abfallwirtschaftsbetriebs so erfolgt.

- b) Das Schreiben des Petenten überschneidet sich mit den Änderungsbescheiden des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises B. vom 6. August 2024. Zum Zeitpunkt des Schreibens des Petenten war die Bearbeitung des Anliegens seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises B. bereits erfolgt.
- c) Im Laufe des Jahres 2024 wurde beim Abfallwirtschaftsbetrieb das Beschwerdemodul des Software-Programms „A.“ eingeführt. Zuvor waren die einzelnen Beschwerden noch per E-Mail verteilt worden.

Die erste Reklamation des Petenten über den nicht abgeholt Sperrmüll ging am 11. Dezember 2024 nach Dienstschluss um 20:06 Uhr beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. ein. Da die Abläufe mit dem neuen Reklamationsmodul zum Zeitpunkt der Beschwerde durch den Petenten für die Mitarbeitenden noch neu waren, wurde die Beschwerde vom 11. Dezember 2024 nicht in das Modul eingetragen, sondern (nach altem Schema) zunächst per E-Mail weitergeleitet. Die Weiterleitung der E-Mail erfolgte am 12. Dezember 2024 um 8:40 Uhr an den zuständigen Disponenten des vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. für die Sperrmüllsammlung beauftragten Dienstleisters, die Firma R. Am Sonntag, 15. Dezember 2024 teilte der Petent dem Abfallwirtschaftsbetrieb erneut per E-Mail mit, dass die Abholung nicht erfolgt ist. Diese Beschwerde wurde am Montagmorgen des 16. Dezember 2024 im Beschwerdemodul hinterlegt. Die Abholung durch die Firma R. erfolgte noch am 16. Dezember 2024 gegen 13:00 Uhr.

III. Rechtliche Würdigung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. teilte mit, dass die verlängerte Bearbeitungsdauer von sieben Wochen für die Bearbeitung des gemeldeten Umzugs nicht dem eigenen Anspruch des Abfallwirtschaftsbetriebes entspricht. In dem betreffenden Zeitraum waren 2,0 von 6,8 Stellen im Team des Gebührenservices vakant. Hinzu kam die Neueinführung des Software-Programms „A.“, die zu einer maßgeblichen Umstrukturierung der Verwaltungsabläufe führte und von der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes erst im praktischen Vollzug getestet und erlernt werden musste. Hierdurch kam es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung einzelner Vorgänge, die mit Blick auf die Komplexität der Umstellungsmaßnahmen nicht als ungewöhnlich hoch einzuschätzen sind.

Trotz der dadurch entstandenen Verzögerungen wurde die Adressänderung und die Auslieferung der neuen Behälter innerhalb des vom Petenten gewünschten Zeitraums veranlasst.

Die Verzögerungen in der Bearbeitung sind u. a. auf einen vorübergehenden Personalengpass sowie die Einführung eines neuen Software-Programms zurückzuführen. Den Beschwerden des Petenten konnte durch den Abfallwirtschaftsbetrieb abgeholfen werden.

Als serviceorientierte Abfallwirtschaftseinrichtung bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises B. seinen Kunden mit einer telefonischen Hotline, einem E-Mail-Servicepostfach sowie persönlich vor Ort während der Sprechzeiten verschiedene niederschwere Kontaktmöglichkeiten, um Anliegen und Fragen im direkten Austausch klären zu können.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

18. Petition 17/4416 betr. Polizeiliche Umwelt-schutzverordnung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen den in der Stadt H. geltenden Leinenzwang für Hunde im Innenbereich und fordert insoweit die Überprüfung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsflächen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Stadt H.

II. Sachverhalt

Der Petent bringt vor, dass im Amtsblatt der Stadt H. vom 7. März 2025 diese auf den in H. geltenden Leinenzwang hingewiesen habe.

Nach § 10 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt H. sei geregelt, dass Hunde im Innenbereich dauerhaft an der Leine zu führen sind. Der Innenbereich sei jedoch nicht definiert. Auch eine Anlage, aus welcher der betroffene Bereich erkennbar ist, sei der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung nicht beigelegt. Zudem seien Hunde artgerecht nach dem Tierschutzgesetz zu halten, wozu auch ausreichend Auslauf für den Hund gehöre. Auslaufflächen seien in der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt H. nicht ausgewiesen, wodurch eine artgerechte Hundehaltung in dem betroffenen Teil der Stadt H. nicht sichergestellt sei.

§ 10 Absatz 3 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt H. vom 7. Februar 2012 lautet wie folgt:

„Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.“

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums entspricht der Passus dem Wortlaut der Musterverordnung in der Fassung von Oktober 2011 sowie dem aktuellen Muster des Gemeindetages für Polizeiverordnungen gegen umweltschädliches Verhalten von Januar 2021. Die Regelung sei erstmals im Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg vom 15. November 1999 aufgeführt worden. Dort sei zur Definition des Innenbereichs ausdrücklich auf die §§ 30 und 34 des Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen worden.

Darüber hinaus gilt in der Stadt H. nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung auch für die Grün- und Erholungsanlagen eine Leinenpflicht für Hunde.

III. Rechtliche Würdigung

Im Einklang mit der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass § 10 Absatz 3 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Leinenzwangs auf den bauplanungsrechtlichen Begriff des Innenbereichs Bezug nimmt.

Der Rechtsbegriff des Innenbereichs ist in seinem baurechtlichen Kontext hinreichend bestimmt. Dies gilt für den Planbereich (§ 30 BauGB) durch den Bezug auf parzellenscharf abgegrenzte Bebauungspläne ebenso wie für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Nach der Rechtsprechung setzt ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne dieser Vorschrift voraus, dass die Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammenghörigkeit vermittelt und nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt sowie Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Die hierfür maßgeblichen Kriterien sind im Einzelnen entfaltet worden, sodass dieser unbestimmte Rechtsbegriff hinreichend präzisiert, in seiner Bedeutung geklärt und im juristischen Sprachgebrauch verfestigt ist. Auch für den rechtsunkundigen, aber verständigen, durchschnittli-

chen Hundehalter ist ohne großen Aufwand erkennbar, wo Hunde an der Leine zu führen sind. Ausgehend vom gefahrabwehrrechtlichen Zweck der Norm erschließt sich der auf den Innenbereich bezogene Geltungsbereich des Leinenzwangs ohne Schwierigkeiten. Wo nämlich eine nicht nur vereinzelte Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden besteht, ist gewöhnlich mit dem Erscheinen von Menschen und anderen Tieren zu rechnen, deren Schutz beabsichtigt ist. Eine Leinenpflicht für diesen Bereich ist insbesondere deshalb als berechtigt anzusehen, weil von freilaufenden Hunden regelmäßig Gefahren für die öffentliche Sicherheit, beispielsweise für sich dort aufhaltende Passanten oder andere Tiere, ausgehen.

Die Leinenpflicht in der Stadt H. gilt nicht für das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere nicht für den Außenbereich. Insoweit stehen dem Petenten ausreichend Flächen zur Verfügung, einem Hund den erforderlichen Auslauf zu ermöglichen. Zudem wäre eine Regelung zur Ausweisung von Auslaufflächen in einer Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung rechtlich nicht zulässig. Eine Polizeiverordnung nach § 17 des Polizeigesetzes darf nur erlassen werden, um von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

19. Petition 17/4595 betr. Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Anfertigung von Tonaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen durch ein Mitglied des Gemeinderats einer Stadt.

II. Sachverhalt

Der Petent beklagt unter Hinweis auf die Berichterstattung der Presse vom 2. Februar 2024, dass ein Mitglied des Gemeinderats der Stadt Ratsitzungen aufgezeichnet habe, um zu beweisen, „wie ihm bilden gesprochen die Worte im Mund umgedreht wurden“. Tonaufzeichnungen seien jedoch nur für die Erstellung der Sitzungsniederschrift zulässig.

Er bittet um parlamentarische Untersuchung, wie die zuständige Behörde auf diese bewusste Rechtsverletzung im Gemeinderat der Stadt reagiert und dafür Sorge trägt, dass die Rechte der betroffenen Mitglieder des Gemeinderats und die Rechte der Stadt geschützt werden.

In dem Zeitungsbericht vom 2. Februar 2024 wurden Äußerungen eines Stadtrats dahingehend dargestellt, dass Stellungnahmen von Gemeinderäten in Sitzungen wie immer aufgezeichnet, und diese Tonaufnahmen auch mehrere Jahre archiviert würden. Die Stadtverwaltung hatte sich in diesem Bericht geäußert, dass Tonaufnahmen einzelner Mitglieder des Gemeinderats unzulässig seien. Tonaufzeichnungen der Sitzungen gebe es ausschließlich zum verwaltungsinternen Gebrauch zur Erstellung der Niederschrift. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Fertigens und der Speicherung von Tonaufzeichnungen sei, dass diese nach der folgenden Sitzung wieder gelöscht werden. Erkenntnisse über Tonaufnahmen des Stadtrats lagen der Stadt nicht vor.

Der Zeitungsartikel suggerierte deutlich, dass der Stadtrat eigene Tonmitschnitte angefertigt habe. Hiergegen hatte sich der betreffende Stadtrat jedoch im Nachgang bei der Presse beschwert. Er habe nicht gesagt, dass er selbst Tonbandaufnahmen in Sitzungen anfertige. Er habe sich bei seiner Äußerung vielmehr auf die Tonbandaufnahmen der Stadt bezogen, die diese zur Anfertigung der Niederschrift vornehme. Hier bezog er sich auf eine Regelung der Geschäftsordnung vom 13. November 2019 der Stadt, wonach die Stadt als Hilfsmittel zur Protokollführung während der Sitzung tontechnische Aufnahmen mitschneidet, die nach Ablauf von drei Jahren dem Archiv zur Archivierung übergeben werden.

Am 17. Februar 2024 wurde dies seitens der Presse in einem weiteren Artikel klargestellt. Aus diesem Zeitungsbericht ergab sich zudem, dass die Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zwar eine Archivierung der von der Stadt gefertigten Tonaufnahmen vorsah, dies aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben jedoch nicht zulässig sei. In der Praxis würden die gefertigten Tonaufnahmen nach der Erstellung der Niederschrift wieder gelöscht werden. Die Löschung erfolgt nachdem die Niederschrift dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, dieser keine Einwendungen vorgebracht bzw. darüber vom Gemeinderat abschließend entschieden und die Niederschrift somit fertiggestellt wurde.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2024 wurde die Geschäftsordnung entsprechend geändert, und festgehalten, dass die als Hilfsmittel zur Protokollführung angefertigten tontechnischen Aufzeichnungen nach der Beurkundung der Niederschriften gelöscht werden.

III. Rechtliche Würdigung

Das Fertigen von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift von Sitzungen des Gemeinderats, also zum ausschließlich verwaltungsinternen Gebrauch ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Redner zulässig. Durch die Aufnahme zu diesem Zweck werden die Persönlichkeitsrechte der Redner nicht verletzt. Das Fertigen derartiger Aufzeichnungen ist gerechtfertigt, weil das öffentliche Interesse an der Richtigkeit der Niederschrift das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Fertigens und der Speicherung von Tonaufzeichnungen ist jedoch, dass diese nach der folgenden Sitzung gelöscht werden, d. h. nachdem die Niederschrift dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde und keine Einwendungen vorgebracht bzw. darüber vom Gemeinderat abschließend entschieden und die Niederschrift somit fertiggestellt wurde. Die Stadt hat ihrem Bericht zu folge in der Praxis zu keinem Zeitpunkt Tonaufnahmen von Gemeinderatssitzungen unzulässig archiviert, sondern diese nach Anfertigung der Niederschrift stets gelöscht. Durch die mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2024 erfolgte Änderung der Geschäftsordnung ist dies nun auch rechtskonform umgesetzt.

Das Fertigen von Tonaufnahmen durch einzelne Mitglieder des Gemeinderats ist hingegen nicht zulässig. Nach dem ergänzenden Zeitungsbericht wurden solche Aufnahmen auch nicht angefertigt. Hinweise darauf, dass der Stadtrat tatsächlich rechtswidrig Tonmitschnitte der Gemeinderatssitzungen gefertigt hat, liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

relevanten Änderungen der Betriebs-, Fahrzeug- und Fahrweg und Softwareparameter. Die Anzeige muss unter anderem die in diesen Punkten relevante technische und softwareseitige Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen beinhalten.

Im konkreten Fall konnte das Anzeigeverfahren in der dritten Dezemberwoche 2025 mit der vollständigen Nachweisführung der relevanten Änderungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Das hier beschriebene Anzeigeverfahren stellt bereits die effizienteste und bürokratieärmste Verfahrensart dar, mit der sichergestellt ist, dass Fahrzeuge das erforderliche Sicherheitsniveau erfüllen und ggf. vorhandene Sicherheitsdefizite von den Aufsichtsbehörden erkannt werden können. Würde man die Anzeigeverfahren abschaffen, wäre es für die Aufsichtsbehörden nahezu unmöglich, ihre Kontrollfunktionen mit Blick auf die Fahrzeugsicherheit zu erfüllen.

Es besteht keine Möglichkeit, Verfahren im Zusammenhang mit technischen Änderungen an Eisenbahnfahrzeugen weiter zu verschlanken ohne das bestehende Sicherheitsniveau für Bahnreisende zu gefährden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

20. Petition 17/4698 betr. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für technische Änderungen an Zügen

29.1.2026

Der Vorsitzende:
Marwein

In der Petition wird Bezug auf die Wiederinbetriebnahme der Züge auf einer Bahnstrecke im Dezember 2025 genommen. Aus Sicht des Petenten sind langwierige behördliche Genehmigungsverfahren Ursache für die verzögerte Wiederinbetriebnahme der Fahrzeuge. Er bittet darum, zu untersuchen, wie Genehmigungsverfahren für technische Änderungen an Zügen durch den Landtag von Baden-Württemberg als Gesetzgeber beschleunigt werden können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erstzulassung der hier gegenständlichen Fahrzeuge nach § 32 Absatz 1 der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) war bereits abgeschlossen, als aufgrund von Unregelmäßigkeiten beim Bremsverhalten technische und softwareseitige Anpassungen an den Fahrzeugen vorzunehmen waren. Diese Änderungen wurden dabei in nicht zu beanstandender Weise bei der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg angezeigt. Den maßgeblichen Verfahrensregelungen entsprechend prüfte die Behörde, ob die Umrüstung in Art und Umfang nicht zu einem gewandelten Charakteristikum der Bauart der Fahrzeuge und damit zur Erforderlichkeit einer erneuten Abnahme bzw. Inbetriebnahmegenehmigung nach § 32 Absatz 1 EBO führen. Darzulegen waren dabei die sicherheits-